

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/31 92/04/0038

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.03.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §356 Abs1;

GewO 1973 §356 Abs3;

GewO 1973 §356 Abs4;

GewO 1973 §359 Abs4;

GewO 1973 §359b:

Rechtssatz

Dem Umstand, ob die Behörde die bei Erfüllung der Voraussetzungen ihr obliegende bescheidmäßige Feststellung nach § 359b GewO 1973 unmittelbar auf Grund des Genehmigungsansuchens (§ 353) traf oder aber etwa erst nach Durchführung eines behördlichen Lokalaugenscheines, kommt keine Entscheidungsrelevanz zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040038.X03

Im RIS seit

19.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$